

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 05.10.1918



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 5. Oktbr. 1918.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 32. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 12. September 1918, betreffend die Schulaufsicht über die höheren Lehranstalten des Großherzogtums.
- Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
- Nr. 34. Verordnung für das Großherzogtum vom 16. September 1918 zum Reichsgesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und zum Umsatzsteuergesetz.
- Nr. 35. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. September 1918, betreffend Änderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Verband Amt Wildeshausen.
- Nr. 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1918, betreffend die Dienstbezeichnung der Kandidaten des höheren Lehramts.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Schulaufsicht über die höheren Lehranstalten des Großherzogtums Oldenburg, den 12. September 1918.

Über die schultechnische Beaufsichtigung der höheren Lehranstalten bestimmt das Ministerium aufgrund des § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Herzogtum und die beiden Fürstentümer folgendes:

Der Ministerialreferent und Oberschulrat für das höhere Schulwesen hat die einzelnen Schulen im Laufe jedes Schul-

jahres im Auftrage des Ministeriums mindestens einmal zu besichtigen; den Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Besichtigungen hat er nach seinem Ermessen zu bestimmen.

Er soll durch persönliche Wahrnehmungen an Ort und Stelle die inneren und äußeren Verhältnisse der einzelnen Schulen möglichst genau kennen lernen und seine dadurch gewonnene umfassende Kenntnis vom höheren Schulwesen den Direktoren und Lehrern gegenüber fruchtbringend verwerten, insbesondere eine stetige Vervollkommnung des gesamten Schulbetriebes anregen und fördern. Dazu hat er sich zu überzeugen, ob und mit welchem Erfolge die allgemeinen Dienstvorschriften befolgt und die besonderen Verfügungen zur Ausführung gebracht, sowie früher festgestellte Übelstände beseitigt sind. Auf etwa von ihm wahrgenommene Mängel hat er aufmerksam zu machen und auf ihre Abstellung hinzuwirken.

Um seine Aufgaben wirksam zu erfüllen, soll er bestrebt sein, mit den einzelnen Schulen und ihren Lehrern sowie auch mit den diesen vorgesetzten Schulbehörden möglichst enge Fühlung zu gewinnen und zu behalten.

Über seine Besichtigungen hat er ein Tagebuch zu führen, aufgrund dessen er alle 4 Jahre dem Ministerium einen zusammenfassenden kurzen Bericht über seine Wahrnehmungen erstattet, dem nach besonderer Anweisung statistische Übersichten beizufügen sind. Steht die Anerkennung einer höheren Schule bevor oder ist sonst ein Anlaß gegeben, so ist unmittelbar nach der Besichtigung ein besonderer kurzer Bericht einzureichen. Die Berichte des Oberschulrats werden, soweit erforderlich, vom Ministerium den zuständigen Schulbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Oldenburg, den 12. September 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

R u h s t r a t.

Dr. Schmidt.

Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 13. September 1918.

Mit Höchster Genehmigung wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.**§ 1.**

Der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend dienen das Lyzeum, die Frauenschule und die Studienanstalt.

Sie gehören zu den höheren Schulen im Sinne der Schulgesetze und unterstehen derselben staatlichen Aufsicht, wie die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

§ 2.

Die Anerkennung und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen erfolgt aufgrund einer vom Ministerium vorgenommenen Generalvisitation.

§ 3.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtungen und der Verwaltung gelten dieselben allgemeinen Vorschriften, wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, soweit das Ministerium nicht etwas anderes bestimmt.

II a. Das Lyzeum.**§ 4.**

Das Lyzeum hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung zu vermitteln.

§ 5.

Das Lyzeum umfaßt 7 aufsteigende Klassen, von denen die 4. bis 1. Klasse die Oberstufe bilden.

Der Unterricht der Oberstufe ist in den wissenschaftlichen Fächern in getrennten Jahreskursen zu erteilen; von den übrigen Klassen dürfen höchstens zwei gemeinsam unterrichtet werden.

Wie weit in den technischen Fächern Klassen zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden dürfen, bestimmt das Ministerium.

§ 6.

Dem Lyzeum kann eine Vorschule (10. bis 8. Klasse) angegliedert werden, in die auch Knaben aufgenommen werden dürfen.

§ 7.

Das Mindestalter beim Eintritt in die unterste (7.) Klasse des Lyzeums beträgt in der Regel 9 Jahre, beim Eintritt in die unterste Klasse der Vorschule 6 Jahre.

§ 8.

Die Anzahl der Schülerinnen in einer Klasse des Lyzeums darf 40 andauernd nicht übersteigen.

§ 9.

In den Klassen des Lyzeums muß wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt werden; als solche gelten auch Geistliche.

Die übrigen Lehrkräfte müssen die Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen) abgelegt haben.

Der Unterricht in den technischen Fächern kann von Volksschullehrern und -lehrerinnen, soll aber möglichst von geprüften Fachlehrern oder -lehrerinnen erteilt werden.

In den Vorschulklassen können Volksschullehrer und -lehrerinnen unterrichten.

§ 10.

Die Lehrkräfte überhaupt, und besonders auch die akademisch gebildeten, sollen am Lyzeum annähernd bis zur Hälfte je dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht angehören; in der Regel soll die Zahl der männlichen oder der weiblichen Lehrkräfte nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl heruntergehen.

Die Zahl der durch nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte erteilten Stunden soll in der Regel ein Drittel der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten.

§ 11.

Mit der Leitung eines Lyzeums können nur solche Lehrer und Lehrerinnen betraut werden, die zur Bekleidung einer Oberlehrerstelle berechtigt sind.

§ 12.

Für den Unterricht ist der vom Ministerium aufgestellte Lehrplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 13.

Von der 2. Klasse ab können Schülerinnen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter vom Unterricht in der Mathematik befreit werden. Diese erhalten dann besonderen Rechenunterricht.

§ 14.

Schülerinnen, die die oberste Klasse des Lyzeums mindestens ein Jahr lang erfolgreich besucht und am Unterricht in der Mathematik (vergl. § 13) teilgenommen haben, erhalten beim Abgang ein „Schlußzeugnis des Lyzeums“ nach dem vom Ministerium vorgeschriebenen Muster. Alle übrigen erhalten ein einfaches Abgangszeugnis.

§ 15.

Für besonders begabte und fleißige Schülerinnen, die später die Studienanstalt (s. Abschnitt IV) besuchen wollen, kann am Lyzeum ein vorbereitender Sonderunterricht in Mathematik und Naturwissenschaften eingerichtet werden, über den das Ministerium das Nähere bestimmt. Diese Schülerinnen nehmen am lehrplanmäßigen Unterricht in der Mathematik nicht teil; auf Antrag können sie auch vom Gesangunterricht ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Zulassung zum Sonderunterricht entscheidet die Klassenkonferenz.

Am Schlusse des Sonderunterrichts haben sich die Teilnehmerinnen einer Prüfung in der Mathematik und den Naturwissenschaften zu unterziehen, für die die Vorschriften der „Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten“, insbesondere an den Realschulen, maßgebend sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Schlußzeugnis einzutragen und besonders kenntlich zu machen.

Wer diese Prüfung besteht und im übrigen ein gutes Schlußzeugnis (§ 14) erhält, erwirbt die Berechtigung zum Eintritt in die unterste Klasse der Studienanstalt (§ 44) oder in die Obersekunda einer Oberrealschule (§ 53) ohne Aufnahmeprüfung. Wer nicht den beiden Bedingungen genügt, erhält nur das „Schlußzeugnis des Lyzeums“.

II b. Die höhere Mädchenschule.

§ 16.

Diejenigen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, die ihren Unterricht dem Lehrplan der Lyzeen zugrunde legen, aber in bezug auf Einrichtung, Stundenzahl und Lehrkräfte den Vorschriften des Abschnittes II a nicht genügen, werden vom Ministerium als „höhere Mädchenschulen“ anerkannt, sofern sie den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

§ 17.

Die höhere Mädchenschule muß mindestens 6 und kann 7 aufsteigende Klassen haben, die der 7. bis 2. oder 7. bis 1. Klasse des Lyzeums entsprechen. In den wissenschaftlichen Fächern dürfen immer nur je 2 Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§ 18.

Für die Zusammensetzung des Lehrkörpers gelten die Vorschriften der Schulgesetze über die Besetzung der Lehrstellen an höheren Bürgerschulen.

Der Leiter muß mindestens die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, Leiterinnen diejenige für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen).

§ 19.

Die Lehrpläne der höheren Mädchenschulen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 20.

Wer die oberste Klasse einer anerkannten höheren Mädchenschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem zu vermerken ist, daß die Schule durch Verfügung des Ministeriums als 6-

oder 7klassige höhere Mädchenschule im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt worden ist; der Tag der Verfügung ist dabei anzugeben.

§ 21.

Beim Übertritt aus einer höheren Mädchenschule in ein Lyzeum oder in eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend (s. Abschnitt V) ist eine Ausnahmeprüfung erforderlich. An deren Stelle kann eine Abgangsprüfung nach den Bestimmungen der Verfügung vom 1. September 1912 treten.

§ 22.

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über die Lyzeen sinngemäße Anwendung auf die höheren Mädchenschulen.

III. Die Frauenschule.

§ 23.

Die Frauenschule hat die Aufgabe, in den Pflichtenkreis des häuslichen und weiteren Gemeinschaftslebens einzuführen und zugleich die durch das Lyzeum vermittelte allgemeine Bildung zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 24.

Eine Frauenschule kann selbständig errichtet oder an ein anerkanntes Lyzeum angeschlossen werden. In letzterem Falle bildet sie mit dem Lyzeum eine Anstalt, die die Bezeichnung „Lyzeum mit Frauenschule“ führt.

§ 25.

Als Frauenschulen werden nur solche Anstalten anerkannt, die über die durch den Lehrplan geforderten Einrichtungen verfügen und den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

§ 26.

Die Frauenschule hat einen ein- oder zweijährigen Lehrgang. Diesem ist der vom Ministerium aufgestellte Lehrplan zugrunde zu legen. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind Abweichungen zulässig, die jedoch der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.

§ 27.

Für die Ausbildung in der Hauswirtschaft und in der Nadelarbeit sollen tunlichst eigene Einrichtungen geschaffen werden, für die übrigen Arbeitsgebiete können Abmachungen mit gut eingerichteten Anstalten (Säuglingsheimen, Krippen, Kindergärten, Kleinkinderschulen usw.) getroffen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung der Schülerinnen sichern.

§ 28.

Der Unterricht ist überall von voll ausgebildeten Lehrkräften zu erteilen, der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen zu übertragen.

§ 29.

Die Frauenschulen sollen unter weiblicher Leitung stehen. Die Leiterin einer an ein Lyzeum angeschlossenen Frauenschule untersteht dem Leiter oder der Leiterin der Gesamtanstalt.

§ 30.

Die Anzahl der Schülerinnen einer Klasse soll in der Regel 30 nicht übersteigen. Innerhalb der einzelnen Klassen können besondere Gruppen gebildet werden.

§ 31.

Die Schülerinnen der Frauenschule sind entweder Vollschülerinnen oder Gastschülerinnen; zum Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern sind nur die ersteren zugelassen.

§ 32.

Als Vollschülerinnen können in die Frauenschule solche junge Mädchen eintreten, die

1. das Schlußzeugnis eines Gymnasiums (§ 14) oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend (§ 49) erworben haben oder
2. die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule oder die Untersekunda einer Vollanstalt für die männliche Jugend mit Erfolg besucht, jedoch am Unterricht in der Mathematik nicht teilgenommen haben (§§ 13 und 48) oder
3. die oberste Klasse einer anerkannten 7klassigen höheren Mädchenschule (§ 17) mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis erlangt haben.

§ 33.

Als Gastschülerinnen werden solche junge Mädchen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet und die oberste Klasse

1. einer anerkannten 6klassigen höheren Mädchenschule (§ 17) oder
2. einer 7klassigen öffentlichen höheren Bürgerschule oder
3. einer anerkannten Mittelschule

mit Erfolg besucht haben.

Außerdem können junge Mädchen mit einer über das Gymnasium hinausgehenden Bildung und junge Frauen mit entsprechender Vorbildung als Gastschülerinnen zur Teilnahme an den nicht wissenschaftlichen Fächern zugelassen werden, wobei ihnen die Wahl der Fachgruppen freisteht.

§ 34.

Wird außer den verbindlichen Fächern noch wahlfreier Unterricht in wissenschaftlichen oder technischen Fächern er-

teilt, so verpflichtet die Meldung zur Teilnahme für wenigstens ein Halbjahr.

Die Gesamtstundenzahl soll für die einzelne Schülerin 30 in der Woche im allgemeinen nicht übersteigen.

§ 35.

Vollschülerinnen erhalten nach Teilnahme an einem abgeschlossenen ein- oder zweijährigen Lehrgang, auch nach einjährigem Besuch der Unterklasse einer Anstalt mit zweijährigem Lehrgang ein „Schlußzeugnis der Frauenschule“ nach dem vom Ministerium vorgeschriebenen Muster, Gastschülerinnen auf ihren Antrag eine Bescheinigung über Dauer und Umfang ihrer Beteiligung.

§ 36.

An die Frauenschule können mit Genehmigung des Ministeriums Seminare zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sowie von Kindergärtnerinnen angegliedert werden. Für diese gelten hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Einrichtung, der Lehrpläne und der Prüfungen die besonderen, vom Ministerium erlassenen oder genehmigten Vorschriften.

IV. Die Studienanstalt.

§ 37.

Die Studienanstalt hat die Aufgabe, die Weiterbildung besonders begabter junger Mädchen so zu fördern, daß diese in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, die der durch eine Oberrealschule vermittelten gleichwertig ist.

§ 38.

Eine Studienanstalt kann nur mit einem anerkannten öffentlichen Lyzeum verbunden werden und bildet mit ihm eine Anstalt unter der Bezeichnung „Lyzeum mit Studienanstalt“.

§ 39.

Die Anerkennung einer Studienanstalt erfolgt erst nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung (§ 44), sofern durch deren Ergebnis die innere Leistungsfähigkeit der Anstalt erwiesen ist.

§ 40.

Die Studienanstalt umfaßt drei aufsteigende Klassen, die in den wissenschaftlichen Fächern in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, soweit nicht vom Ministerium für die beiden obersten Klassen eine Ausnahme gestattet wird. Im technischen Unterricht ist eine Vereinigung der Klassen der Studienanstalt unter sich und mit den obersten Klassen des Lyzeums insoweit zulässig, als dies ohne Beeinträchtigung der Lehrziele beider Schulen geschehen kann.

§ 41.

Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern darf nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden.

Die Bestimmungen des § 10 finden sinngemäße Anwendung.

§ 42.

Für den Unterricht an der Studienanstalt ist der vom Ministerium aufgestellte Lehrplan maßgebend, Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§ 43.

Zum Eintritt in die unterste Klasse der Studienanstalt werden im allgemeinen (über eine Ausnahme vergl. § 52) nur solche junge Mädchen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich über ihren Fleiß, ihre Begabung und über eine ausreichende Vorbildung ausweisen. Dies hat durch Vorlegung von Zeugnissen und durch eine

Aufnahmeprüfung zu geschehen, die mit gutem Ergebnis bestanden werden muß.

Von der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Mädchen befreit, die

1. ein gutes Schlußprüfungszeugnis einer Realschule oder ein gutes Schlußzeugnis einer Oberrealschule besitzen (§ 49) oder
2. ein gutes Schlußzeugnis eines Lyzeums erworben und nach Teilnahme an Sonderunterricht die Schlußprüfung in Mathematik und Naturwissenschaften bestanden haben (§ 15).

Wer zwar im Besitze eines guten Schlußzeugnisses des Lyzeums ist, aber die eben erwähnte Schlußprüfung nicht abgelegt hat, braucht nur in Mathematik und Naturwissenschaften die Aufnahmeprüfung abzulegen, um die für den Eintritt in die Obersekunda einer Oberrealschule erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen.

§ 44.

Der erfolgreiche Besuch der obersten Klassen der Studienanstalt wird durch das Bestehen der Reifeprüfung nachgewiesen. Für diese sind die allgemeinen Bestimmungen der „Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen“ und im besonderen die auf die Oberrealschulen bezüglichen Vorschriften maßgebend.

Wer die Reifeprüfung bestanden hat, erhält ein „Reifezeugnis der Studienanstalt“ nach dem für die Oberrealschule vorgeschriebenen Muster.

V. Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

§ 45.

In Orten, in denen sich die Einrichtung eines Lyzeums nicht ermöglichen läßt, können mit Genehmigung des Ministeriums Mädchen zum Besuch einer Realschule oder der 6

unteren Klassen einer Oberrealschule und ausnahmsweise auch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen werden. Ist eine anerkannte höhere Mädchenschule am Ort, so kann die Zulassung auf gewisse Klassen beschränkt werden.

§ 46.

In den beiden untersten Klassen (Sexta und Quinta) können Knaben und Mädchen stets gemeinsam unterrichtet werden, in den höheren Klassen nur solange, als die Zahl der aus der zweituntersten Klasse (Quinta) versetzten Mädchen die Zahl 10 nicht dauernd übersteigt; andernfalls hat dann eine Trennung zu erfolgen.

§ 47.

Ist eine Trennung der Geschlechter erforderlich, so ist für die Mädchen eine Lyzealabteilung einzurichten, in der das Schulziel in 5 Jahreskursen erreicht wird. Für die Lyzealabteilung der Realanstalten gelten dieselben Vorschriften wie für das Lyzeum (Abschnitt II a); auch kann an sie eine Frauenschule (Abschnitt III) angeschlossen werden.

§ 48.

Wo noch keine Lyzealabteilung eingerichtet ist, können die Mädchen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter in den beiden obersten Klassen der Realschule oder den entsprechenden Klassen der Oberrealschule vom Unterricht in der Mathematik befreit werden. Sie erhalten dann besonderen Rechenunterricht.

§ 49.

Diejenigen Schülerinnen, die die oberste Klasse der Realschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg besucht und am Unterricht in der Mathematik teilgenommen haben, kön-

nen sich der Schlußprüfung unterziehen; unter gleichen Voraussetzungen erhalten die Mädchen, die die Untersekunda einer Oberrealschule besucht haben, ein Schlußzeugnis.

In beiden Fällen sind die Zeugnisse nach dem vom Ministerium vorgeschriebenen Muster auszustellen.

Wer vom Mathematikunterricht befreit war (§ 48), erhält ein einfaches Abgangszeugnis.

Werden ausnahmsweise Mädchen zu einer anderen höheren Knabenschule zugelassen (§ 45), so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 50.

Einzelne hervorragend begabte und fleißige Mädchen, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, können, soweit sie für die Zulassung geeignet erscheinen, in die Oberstufe (Obersekunda bis Oberprima) eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums und, falls keine Studienanstalt (Abschnitt IV) am Orte ist, einer Oberrealschule aufgenommen werden.

§ 51.

Für den Eintritt in die Obersekunda ist die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung. Jedoch können Mädchen, die vorher eine höhere Knabenschule besucht haben, an der die Trennung der Geschlechter noch nicht durchgeführt ist (§§ 46 und 47), ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch vor vollendetem 16. Lebensjahre in die Obersekunda eintreten, wenn sie ein arztärztliches Zeugnis darüber vorlegen, daß in gesundheitlicher Beziehung keine Bedenken gegen ihre Zulassung bestehen.

§ 52.

Der Nachweis des Fleißes, der Begabung und der ausreichenden Vorbildung ist durch Zeugnisse und in einer Aufnahmeprüfung zu erbringen, die mit gutem Ergebnis bestanden werden muß.

Für die Aufnahme in die Obersekunda einer Oberrealschule kommen die Bestimmungen über den Eintritt in die unterste Klasse einer Studienanstalt (§ 43 Abs. 2 und 3) zur Anwendung.

Mädchen, die ausnahmsweise zum Besuch der mittleren Klassen eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zugelassen waren (§ 45), und die in die Oberstufe dieser Anstalten übertreten wollen, werden ohne Prüfung in die Obersekunda aufgenommen, wenn sie die Untersekunda mit gutem Erfolg besucht haben.

§ 53.

Eine Schülerin, die nach einjährigem Besuch einer Oberklasse einer Vollanstalt das Klassenziel nicht erreicht, muß, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, aus der Schule ausscheiden.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Lehrerkollegium der Ansicht ist, daß der Besuch der Schule durch ein Mädchen Unzuträglichkeiten hervorruft, einerlei ob dieses eine Schuld trifft oder nicht.

§ 54.

Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Gesangsunterricht sind die Mädchen, die die Oberstufe einer Vollanstalt für die männliche Jugend besuchen, befreit. Soweit es die Verhältnisse ermöglichen, ist ihnen Gelegenheit zum Turnen unter weiblicher Leitung zu verschaffen.

Zur Teilnahme an Schul- und Klassenausflügen sind die Schülerinnen nicht verpflichtet. Im übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Schüler.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 55.

Wo Ortsstatuten den gemeinsamen Unterricht für Knaben und Mädchen in weiterem Umfange zulassen, als § 46

dieser Bekanntmachung, oder für den getrennten Unterricht der Mädchen (§ 47) die Einrichtung von Realklassen vorsehen, treten die abweichenden Vorschriften dieser Bekanntmachung erst nach Änderung der Statuten in Kraft.

Oldenburg, den 13. September 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

Ur. 34.

Verordnung für das Großherzogtum zum Reichsgesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und zum Umsatzsteuergesetz.

Rastede, den 16. September 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des § 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918 über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und des § 23 Absatz 2 des Reichsumsatzsteuergesetzes von demselben Tage:

I. Bis zur landesgesetzlichen Regelung der Rechtsmittel, die gegen die Veranlagung oder die Heranziehung zu Reichsabgaben zunächst zulässig sind, bleiben die geltenden Vorschriften in Kraft, insoweit sie mit dem Reichsgesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vereinbar sind.

II. Gegen den Bescheid, der die Umsatzsteuer festsetzt, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Zolldirektion und die weitere Beschwerde (Rekurs) an das Staatsministerium zulässig.

Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde (Rekurs) ist ebenfalls zulässig gegen den Bescheid der Zolldirektion, wenn es sich um die Festsetzung eines Zuschlages nach § 17 Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes handelt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 16. September 1918.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Nikolaus.

J. B.: Scheer.

Dr. Schmidt.

Nr. 35.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Verband Amt Wildeshausen.
Oldenburg, den 19. September 1918.

Der Art. 12 der auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum vom 26. April 1906, betreffend Einführung einer Ziegenbockföderung, für den Verband Amt Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförungsordnung hat nach Anhörung des Amtrats mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an folgende Neufassung erhalten:

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll bis 1 Jahr nach Friedensschluß nicht weniger als 1,50 *M* betragen.

Oldenburg, den 19. September 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Dienstbezeichnung der Kandidaten des höheren Lehramts.

Oldenburg, den 20. September 1918.

Mit Höchster Genehmigung hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

1. Die Kandidaten des höheren Lehramts, die sich zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes beim Ministerium der Kirchen und Schulen gemeldet haben (Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juli 1908 und 24. Dezember 1917), werden vom Ministerium zugleich mit ihrer Zulassung zu Studienreferendaren ernannt.
2. Die Kandidaten des höheren Lehramts, die ihre Aufnahme in die Kandidatenliste beantragt haben (Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1913), werden vom Ministerium zugleich mit ihrer Eintragung zu Studienassessoren ernannt.

Oldenburg, den 20. September 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

